



- Art. 1 Name und Sitz des Vereins**
Unter dem Namen "Verein Chinderhuus Muur" besteht ein eingetragener Verein im Sinne von Art.60 ff, ZGB, mit Sitz in der Gemeinde Maur.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Art. 2 Zweck und Ziel**
Die familienergänzende Betreuung von Kindern ist das zentrale Anliegen des Vereins. Er betreibt und unterstützt Kinderkrippen, Horte und Mittagstische in der Gemeinde Maur. Der Verein setzt sich für den Aufbau familienergänzender Betreuungsangebote und für die Finanzierung durch die Benützer und die öffentliche Hand ein.
- Art. 3 Mitgliedschaft**
1. Aktivmitglieder sind Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und Einzelpersonen, die gewillt sind bei der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuhelfen. Die Inhaber der elterlichen Obhut der betreuten Kinder sind automatisch Aktivmitglieder des Vereins.
 2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Der Jahresbeitrag kann bedürftigen Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.
 3. Der Austritt kann jeweils auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Das austretende Mitglied schuldet für das laufende Vereinsjahr den Mitgliederbeitrag. Nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses endet die Mitgliedschaft durch das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
 4. Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder sowie andere natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie entrichten keinen Jahresbeitrag.
- Art. 4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**
Der Vorstand hat das Recht, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
- Art. 5 Organe des Vereins**
1. Die Generalversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Kontrollstelle
 4. Die Geschäftsleitung
- Art. 6 Generalversammlung**
1. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen, statt.
 2. Die Versammlung wird mit einer Einladung (Post oder E-Mail) an die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.
 3. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
 4. Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Kenntnisnahme des Budgets
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl des/der Präsidenten/in, des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - g) Festsetzung der Vorstandsentschädigungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - j) Vereinsauflösung
 5. Bei Abstimmungen hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig. Mit Ausnahme bei der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Art. 7 Vorstand**
Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Um Kontinuität zu erhalten soll jeweils in einem Vereinsjahr ca. die Hälfte des Vorstandes (wieder)gewählt werden. Ausnahmsweise ist dazu die Wahl für 3 Jahre möglich.



Art. 8 Der Vorstand

1. führt die Vereinsgeschäfte und ist das interne Aufsichtsorgan der in Art. 2 genannten Einrichtungen
2. führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus
3. legt die Jahresrechnung zur Genehmigung der Generalversammlung vor
4. Informiert die Generalversammlung über das Budget des laufenden Geschäftsjahres
5. entscheidet über Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
6. reglementiert Geschäftsleitung, Betrieb und Organisation von Krippe, Hort und Mittagstisch
7. setzt die kostendeckenden Tarife fest
8. bestimmt eine Unterschriftsberechtigung zu zweien
9. ist beschlussfähig, wenn die Hälfte + 1 Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten /der Präsidentin

Art. 9 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung wird dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen. Dieser/diese hat alles vorzukehren, was für einen nutzbringenden Geschäftsgang erforderlich ist.
2. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und handelt selbstständig im Rahmen der durch die Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte zugewiesenen Kompetenzen.

Art. 10 Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen insbesondere folgende Mittel:

1. Einnahmen durch die Betreuungstarife
2. Mitgliederbeiträge
3. Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen

Art. 11 Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren eine von der Aufsichtsbehörde zugelassene Kontrollstelle (Revisor). Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 13 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution in der Gemeinde mit ähnlichem Zweck übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ebmatingen, den 25. Mai 2023

Der Präsident

Peter Jaeggi

Der Vizepräsident

Christian Ruf